### **VERKAUFS - UND LIEFERBEDINGUNGEN**

#### 1. Allgemeines:

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Lenzing AG (idF-kurz "LAG") des Bereiches Lenzing Co-Products, unabhängig davon, ob in der betreffenden Vertragserklärung der LAG auf die Verkaufs- und Liefer-Bedingungen verwiesen wird oder nicht.
- 1.2 Fremde allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen gelten nicht, auch wenn ihnen von LAG nicht ausdrücklich widersprochen oder ein Angebol des Käufers ohne ausdrückliche Anerkennung der anderen Geschäftsbedingungen durch LAG angenommen wurde.
- 1.3 Abweichungen und Änderungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen k\u00f6nnen nur durch ausdr\u00fcckliche schriftliche Vereinbarung mit LAG erfolgen,

#### 2. Angebot und Auftrag:

- 2,1 Angebote von LAG sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich deren Verbindlichkeit durch LAG schriftlich bestäligt wird.
- 2.2 Alle direkt oder über Vertreter an LAG ergehenden Bestellungen gelten erst durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) von LAG als angenommen
- 2,3 Der Vertrag gilt als zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem LAG nach Erhalt der Be-Stellung die Auftragsbestätigung absendet.
- 2.4 Sofern der Inhalt der Auftragsbestäligung der LAG von dem Inhalt der Bestellung abwelcht, ist dies LAG unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Datum der Ausstellung der Auftragsbestätigung schriftlich mitzutellen, ansonsten gilt der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung als abgeschlossen,

### 3. <u>Lieferung:</u>

- 3.1 Die Lieferung erfolgt laut Auftragsbestätigung von LAG, Verschiebungen bei Lieferengpässen sind LAG vorbehalten.
- 3.2 Die in der Auftragsbestäligung bzw. in dem Vertrag genannte Lieferzeit ist jenes Datum, an dem die Ware versandbereit ist. Die Lieferzeit gilt vorbehaltlich höherer Gewalt und anderen von LAG nicht verschudeten Lieferbehinderungen, wie Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, nicht verfügbarer Frachtraum, Rohstoffmanget, Maschinenausfall, usw. Bei einer durch solche Umstande verursachten Verzögerung der Lieferung von länger als 8 Wochen sind Käufer und LAC berechtigt bis einschließlich 14 Tagen nach Wegfalt der Lieferbehinderung in dem Ausmaß von dem Vertrag zurückzutreten, als zum Zeitpunkt des Einlangens der Rücktrittserklärung die Lieferung noch nicht versandbereit Ist.
- 3,3 Fehit die Typenspezifikation oder eine andere für die Lieferung retevante Angabe(n), ist der Käufer verpflichtet, LAG die entsprechende Angabe(n) unverzüglich bekanntzugeben. Bei Verzögerungen der Bekanntgabe der Typenspezifikation hat LAG das Recht, den Liefertermin nach eigener Maßgabe zu verschieben.
- 3.4 LAG hat das Recht, den Auftrag in Teillieferungen auszuführen
- 3.5 Ein Über- bzw. Unterschreiten der bestellten Menge der Vertragswaren, aus Gründen der Transportverh\u00e4hlinisse/Containerfassungsverm\u00f6gen, um bis zu 10% gelten als vertragsgem\u00e4\u00e4b Degr\u00e4nden keine wie immer gearteten Rechte oder Anspr\u00fcche des K\u00e4ufers, Der Preis f\u00fcr die betroffene Lieferung wird der tets\u00e4chlichen Liefermenge angepasst.
- 3.8 Der Käufer verpflichtet sich, die bestellte und bestätigte Warenmenge vereinbarungsgemäß abzunehmen. Im Falle von (auch unverschuldtetem) Annahmeverzug des Käufers, hat der Käufer allen LAG aus einem solchen Annahmeverzug entstehenden Aufwand und Schaden zu ersetzen.
- 3.7 LAG ist berechtigt, weitere Lieferungen auszusetzen oder noch bestehende Lieferungsverpflichtungen zu stomieren, wenn die vereinbarte Zahungsfrist für vorhergehende Lieferungen unbegründet mehr als 14 Tage überfällig ist.

# 4. Verpackung:

4.1 Die Bereitstellung bzw. Auslieferung der Ware erfolgt in der bei LAG jeweils üblichen Art und Weise bzw. Verpackung. Von LAG beigestellte Paletten sind spätestens innerhalb von 1 Monat ab Lieferung frachtfreil zurückzustellen. Beschädigte, ver Iorene oder nicht reloumierte Paletten aus dem Eigenlum der LAG oder von dieser beigestellt können in Rechnung gestellt werden.

# Preise:

- 5.1 Die vereinbarten Verkaufspreise sind nur für die in der Auftragsbestäligung genannten Liefertermine güttig. Für die nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist offenen Kontraktmengen behält LAG sich das Recht vor, die offene Kontraktmenge zu stornleren, sofern LAG an der Verzögerung kein Verschulden trägt.
- 5.2 Für die Fakturierung ist stets die von LAG festgestellte Menge der Vertragswaren maßgebend.

# 6. Zahlung:

- 6.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung der Fakturen von LAG innerhalb von 10 Tagen ab Fakturendatum netto zu erfolgen.
- 6.2 Im Falle von Teillieferungen ist LAG berechti git Teilfakturen zu legen. Für deren Fälligkeit und Zahlung gilt 6.1 entsprechend.
- 6.3 Sollte LAG Wechsel oder Schecks annehmen, erfolgt dies nur zahlungshalber.
- 6.4 Maßgebend für den Tag der Zahlung ist der Eingang bzw. dle Wertstellung bel einer unserer Bankverbindungen.
- 6.5 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist LAG berechtigt, Verzugszinsen in jener Höhe von 12% p.a. sowie anfallende inkassosposen anzurechnen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Der Verkäufer ist auch berechtigt, Devisenkursdifferenzen anzurechnen, die sich aus versp
  ätelem Zahlungseingang ergeben k\u00f6nnen.
- 6.6 Mit der Zahlung zusammenhängende Nebenspesen, wie Einlösespesen für Ver-Schiffungsdoxmente, Einziehungs - bzw. Diskontspesen für Schecks bzw. Wechsel, Bank- und Überweisungsspesen, Mahn- bzw. Eintreibungskosten elc. gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zur Zahlung fällig.
- 6.7 LAG behält sich das Recht vor, zugestandenen Kredite zu beschränken oder zu stomieren oder besondere Sicherheillen zu verlangen, wenn nach Meinung von LAG Zweifel an der Bonität des Käufers bestehen
- 6.8 Die Aufrechnung von Forderungen des K\u00e4u\u00eders gegen die Kaufpreisforderung von LAG und die Zur\u00fcckbeh\u00e4ltung der eigenen Leistung des K\u00e4ufers, aus welchem Grund auch immer, sind ausgeschlossen.

- 6.9 Sollten sich aus einer Exportkreditversicherung oder einer anderen Versicherung, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, besondere Verpflichtungen von LAG oder Weisungen an LAG ergeben, so ist LAG berechtigt, dem Käufer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen bzw. Weisungen zu erfeiten.
- 6,10 Ist der Käufer aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften nicht in der Lage, fällige Rechnungsbelräge leilweise oder zur Gänze nach Österreich zu überweisen, kann LAG weitere Lleferungen so lenge zurückstellen, bis die lälligen Beträge überwiesen werden können. Dauert die Überweisungsbehinderung länger als 8 Wochen, kann der Verkäufer die noch nicht ausgolieferten Kontrakte stornieren.

#### Eigentumsvorbehalt:

- 7.1 LAG behält sich bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen das Eigenlum an der Vertragswaren vor. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermschung der Vertragswaren besteht der Eigenlumsvorbehalt an einem der Vertragswaren besteht der Eigenlumsvorbehalt an einem der Vertragswaren besteht der Eigenlumsvorbehalt an einem Erzeugnissen fort
- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware, so lange sie im Eigentum von LAG steht, ent sprechend gegen übliche Risken zu versichem.
- 7.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers hal LAG einen Anspruch auf Herausgabe der Vertragsware, Die Gelfendmachung dieses Anspruches selbst stellt keinen Rücktrift durch LAG von dem Vertrag dar. Sofern LAG demgemäß die Ware zurücknimmt und nicht von dem Kaufvertrag zurücktril, ist LAG berechtigt, die zurückgenommene Vertragsware auf Rechnung des Krüt, ist LAG berechtigt, die zurückgenommene forderungen der LAG zu befriedigen.
- 7.4 Bis zur vollständigen Bezehlung der Ware darf der K\u00e4uler diese nicht an einen Dritten verpf\u00e4nden, sicherheitshaiber \u00fcbereignen oder sonst mit Rechten Dritter betasten. Im Falle des Wiefterverkaufes der Vertragsware oder eines Erzeugnisses vor Erfdschen des Eigentumsvorbehaltes (sieher 7.1) tritt der K\u00e4rfer schon jetzt die Kaufpreis-Forderung gegen den Dritten an LAG sicherheitshalber ab. Der K\u00e4ufer wird diese Abtretung durch einen Vermerk auf seinen an den betreffenden Dritten gerichteten Rechnungen oder in seinen B\u00fcbern durch Einfrag bei der entsprechenden Forderung auf eindeutige und augenf\u00e4lige Weise vermerken.
- 7.5 Im Falle eines Zugriffes eines Dritten, worunter auch ein staatlicher Zugriff zu ver siehen ist, auf die unter Eigenlumsvorbehalt siehende Ware ist dieser auf die Rechte der LAG hinzuweisen und LAG von dem Zugriff und dessen n\u00e4heren Umst\u00e4nden unverz\u00e4glich schriftlich M\u00e4teilung zu m\u00e4chen.

#### 8. Transport, Versicherung und Erfüllung:

- B.1 Es gelten die jeweils neuesten INCOTERMS,
- 8.2 Eine Haftung für Verzögerungen während des Transports wird von LAG nicht übernammen.
- 8.3 Die Art und den Weg für die Beförderung der Ware bestimmt LAG.

#### 9. Gewährleistung:

- 9.1 Mängel sind LAG bei sonstigern Ausschluss jeglicher diesbezüglicher Ansprüche und Rechte unverzüglich nach Übergabe der Vertragswaren, schriftlich und unter genauer Beschreibung der Mängel mitzuteilen. Versteckte Mängel, d. h. solche die trotz sorgfaltiger Prüfung nicht sofen testjestellt werden können, sind bei sonstigern Ausschluss unverzüglich nach Feststellung LAG schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mängels mitzuteilen.
- 9.2 Im Falle des Auffreiens eines Mangels ist LAG Getegenheit zu geben, die betreffende Ware selbst oder durch einen Dritten zu begutachten Dabei hat der Käufer darauf zu achten, dass LAG durch diese Bereitstellung möglichst gerings Kosten entstehen.
- 9.3 Der K\u00e4ufer ist verpflichtet, im Falle einer Beanstandung den Schaden so klein wie m\u00f6glich zu halten.
- 9.4 Die Geltendmachung von M\u00e4ngeln durch den K\u00e4u\u00eder ist jedenfells ab dem Zeitpunkt (auch nur leilweiser) Weiterverarbeitung der betreffenden Waren ausgeschlossen. Die Gew\u00e4hrleistungsfrist endet in jedem Fall sp\u00e4lestens 90 Tage nach Warenerhalt.
- 9.5 Handelsübliche Abweichungen im Aussehen und in den Eigenschaften der Vertragswaren, die durch unvermeidbare Schwankungen in der Qualität der Rohstoffe und/oder des Herstellganges begründet sind, gelten als vertragsgernäß und begründen keine wie immer gearteten Rechte oder Ansprüche des Käufers.
- 9.6 Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der gelieferten Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käulers, wie auch die Pröfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigen Verfahren und Zwecke.
- 9.7 Bei Gewährlelstungsansprüchen hal LAG jewells die Wahl zwischen Preisminderung oder Verbesserung bzw. Ersalz der beanstandeten Verlragswaren.

# 10. Schadenersatz:

10.1 Schadenersatzansprüche gegen LAG auf Grund von M\u00e4ngeln der gelieferten Waren, Mangelfolgesch\u00e4den, Lieferverz\u00f6gerung, nichl ordnungsgem\u00e4\u00dfer Erf\u00fcllung oder anderer Vertragsverlotzungen durch LAG sind ausgeschlossen, es sei denn, der K\u00e4ufer weist nach, dass LAG den betreffenden Schaden grob f\u00e4nf\u00e4ssig oder vors\u00e4tzlich verurs\u00e4cht hal. Der Ersatz enlgangenen Gewinns ist jedenfalls ausgeschlossen. Produkthaftungsanspr\u00fcche \u00fcr\u00e4nstellen \u00e4nstellen \u00e4nstellen \u00e4nstellen \u00e4nstellen \u00e4ntellen \u00e4nstellen \u00e4ntellen \u00e4nstellen \u00e4ntellen \u00e4nstellen \u00e4ntellen \u00

# 11. Wirksamkeit, Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand;

- 11.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelne Bestimmung dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung gilt als durch eine gultige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung nach ihrem wirtschaftlichen Geheit möglichst nahe kommt.
- 11.2 Erfüllungsort der Leislungen des Käufers Ist A 4860 Lenzing.
- 11.3 Das Vertragsverhältnis und alle damit in Zusemmenhang stehenden bzw. daraus abgeleiteten Rechte und Ansprüche unterflegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (BGBLNr. 96/1986).
- 11.4 Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Verfrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das in Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. LAG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den Käufer aus bei jedem anderen für den Käufer ansonsten zuständigen Gericht zu klagen bzw. in Anspruch zu nehmen.
- 11.5 Als schriftlich im Sinne dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen gilt eine Mitteilung, die per Post oder Telefax erfolgt